

Autor: Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Zürich

> UVP-Handbuch Modul 3 Verfahren

In diesem Modul des UVP-Handbuchs werden die Verfahren, in denen die UVP abläuft, näher erläutert.

Inhalt

1	Einleitung	2	5	Öffentliche Auflage, Rechtsmittel	11
2	Die beteiligten Behörden	3	6	Nachlaufende Verfahren	14
3	Das massgebliche Verfahren	4	7	UVP im grenzüberschreitenden Rahmen	15
3.1	Grundsätzliches	4	7.1	Allgemeines	15
3.2	Bundesverfahren	4	7.2	Schweiz als Ursprungspartei	16
3.3	Kantonale Verfahren	6	7.3	Schweiz als betroffene Partei	17
3.4	Kantonale Verfahren mit Anhörung BAFU	7	7.4	Spezielle Fälle: grenzüberschreitende Vorhaben	19
3.5	Verfahrenskoordination bei Vorhaben mit mehreren UVP-pflichtigen Anlagen	8			
4	Einstufiges/Mehrstufiges Verfahren	9		Anhang	22
			A1	Anlagentypen	22
			A2	Checkliste für die Anwendung des Espoo-Übereinkommens in der Schweiz	24

1 > Einleitung

Mit der UVP werden Vorhaben für Anlagen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, auf ihre Übereinstimmung mit dem Umweltrecht geprüft. Die Anlagen, welche einer UVP bedürfen, sind im Anhang UVPV abschliessend aufgelistet. Entweder erfolgt die UVP in einem Verfahren, das von einer Bundesbehörde geführt wird (Bundesverfahren) oder einem, das von kantonalen oder kommunalen Behörden geführt wird (kantonale Verfahren). Die UVP bildet für sich allein kein Verfahren, das in einen selbständigen Entscheid mündet. Die bei einer UVP zu treffenden Abklärungen und Beurteilungen sind vielmehr eingebettet in das Verfahren, in dem generell über das Vorhaben entschieden wird. Bei einer Reihe von besonders umfangreichen Vorhaben erfolgt die Entscheidungsfindung in mehreren Stufen. In diesen Fällen wird auf jeder Stufe eine UVP durchgeführt (mehrstufige UVP).

UVP ist kein eigenständiges
Verfahren

2 > Die beteiligten Behörden

Am UVP-Ablauf sind im Wesentlichen zwei Behörden beteiligt, nämlich:

- > die *zuständige Behörde*, die über das UVP-pflichtige Vorhaben entscheidet (durch Erteilen einer Bewilligung, Genehmigung oder Konzession) und dabei die UVP durchführt. In der Regel ist diese Behörde zuständig für die Koordination der Vorarbeiten und die Vorbereitung und Erteilung des Entscheids. In wenigen Fällen werden diese Zuständigkeiten nicht alle von der Entscheidbehörde wahrgenommen, sondern von einer ihr unterstellten Behörde. So ist etwa das ASTRA für die Vorbereitung des Entscheides über das generelle Projekt von Nationalstrassen zuständig, während der Bundesrat anschliessend die Umweltverträglichkeit prüft und das generelle Projekt genehmigt (Kap. 2.2).
- > die *Umweltschutzfachstelle*, welche den UVB zu Handen der zuständigen Behörde beurteilt und nötigenfalls Auflagen und Bedingungen beantragt (z. B. für zusätzliche Umweltschutzmassnahmen). Die UVP erfolgt je nach *Anlagentyp* in einem Verfahren vor Bundesbehörden (*Bundesverfahren*) oder vor kantonalen oder kommunalen Behörden (*kantonale Verfahren*). Im Bund ist das BAFU die Umweltschutzfachstelle. In den Kantonen sind die Umweltschutzfachstellen unterschiedlich ausgestaltet (Umweltschutzämter, Fachstellen, Koordinationsstellen).

zuständige Behörde;
Art. 10a und 10b USG;
Art. 5 UVPV

Umweltschutzfachstelle;
Art. 10c und 42 USG;
Art. 12 UVPV

Die weiteren Akteure (Gesuchsteller, beschwerdeberechtigte Organisationen usw.) sind Gegenstand von Modul 4.

3 > Das massgebliche Verfahren

3.1 Grundsätzliches

Die UVP bildet für sich allein kein Verfahren, das in einen selbständigen Entscheid mündet. Die bei einer UVP zu treffenden Abklärungen und Beurteilungen sind vielmehr eingebettet in das Verfahren, in dem generell – sprich: über umweltrechtliche Belange hinaus – über das Vorhaben entschieden wird. Dieses Verfahren wird als *massgebliches Verfahren* bezeichnet. Die UVPV und das kantonale Recht bestimmen das *massgebliche Verfahren*. So wird etwa die UVP für Vorhaben, über die in einem kantonalen Verfahren entschieden wird, oft in einem Baubewilligungs- oder Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt.

massgebliches Verfahren:
Anhang UVPV und kantonales
Recht; Art. 10a USG; Art. 5 UVPV

3.2 Bundesverfahren

Bei einer Reihe von Anlagentypen, ist das massgebliche Verfahren beim Bund angesiedelt (vgl. Tabelle in Anhang A1).

Bundesverfahren
gemäss Anhang UVPV

Die Entscheidverfahren für diese Anlagentypen sind im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) sowie in den *Sachgesetzgebungen* (z. B. Eisenbahngesetz, Rohrleitungsgesetz) nach einheitlichem Muster strukturiert. Die Vorgaben sind nicht speziell für die UVP geschaffen worden. Die UVP wird vielmehr in diese Entscheidverfahren eingebettet.

RVOG und Sachgesetzgebungen

Die Sachgesetzgebungen sehen die Konzentration aller für das Vorhaben nötigen Entscheide bei einer einzigen Behörde (*Leitbehörde*) vor. Dieses Prozedere wird *konzentriertes Entscheidverfahren* genannt.

Art. 62a RVOG: Leitbehörde,
konzentriertes Entscheid-
verfahren,

Die Leitbehörde hat vor ihrem Entscheid Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden des Bundes einzuholen. In diesem Rahmen nimmt das BAFU (als Umweltschutzfachstelle des Bundes) eine Beurteilung vor.

Art. 62a RVOG: Stellungnahme
Fachbehörden des Bundes

Nach den einschlägigen Sachgesetzgebungen und der UVPV müssen zudem die Kantone Stellung nehmen.

Sachgesetzgebungen
und Art. 14 Abs. 2 UVPV:
Stellungnahme der Kantone

Weil das BAFU nur beschränkt über Ortskenntnisse verfügt, ist es zweckmässig und seit langem die Praxis, dass die Kantone dem BAFU nebst ihrer Gesamtstellungnahme auch die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle einreichen. Dadurch werden dem BAFU die Lokalkenntnisse und Fachargumente der kantonalen Umweltschutzfachstelle zugänglich. Dies ermöglicht eine fundiertere und effiziente Beurteilung des Vorhabens.

Art. 12 Abs. 2 UVPV:
Beurteilung durch BAFU

Bedingt das Vorhaben eine Rodung, hat das BAFU das Recht, nebst der kantonalen Gesamtstellungnahme zum Vorhaben auch die Fachstellungnahme der kantonalen Forstbehörde zu erhalten.

Kreisschreiben Nr. 1 des BAFU vom 15. März 2007, Rodungen, Kap. 2.2.1 i.V. mit Kap. 2.1

Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden (z. B. BAFU und ASTRA) Widersprüche oder ist die Leitbehörde mit der Stellungnahme des BAFU nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch; sie kann dazu weitere Behörden oder Fachleute beiziehen. Misslingt die Bereinigung, entscheidet bei geringen Differenzen die Leitbehörde. Bei wesentlichen Differenzen erfolgt die Bereinigung auf Departementsstufe. In der Begründung des Entscheids werden die abweichenden Stellungnahmen aufgeführt.

Art. 17a UVPV i.V. mit Art. 62b RVOG: Bereinigung

Der Bundesrat hat in den entsprechenden Sachgesetzgebungen *Behandlungsfristen* gesetzt. Auf die Beurteilung des BAFU sind diese Fristen nicht anwendbar; dafür gibt die UVPV im Sinne einer *lex specialis* die folgenden Behandlungsfristen vor:

Fristen von Art. 62c RVOG nicht anwendbar

- > Frist für BAFU für Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft:
2 Monate, jedoch mindestens 1 Monat ab Eingang der kantonalen Stellungnahme
- > Frist für BAFU für Beurteilung des UVB:
5 Monate, jedoch mindestens 2 Monate ab Eingang der kantonalen Stellungnahme

Behandlungsfristen:

Behandlungsfristen sind so genannte Ordnungsfristen. Sie regeln die Zeitdauer für bestimmte Verfahrensschritte der Behörden. Bei ausserordentlichem Abklärungsaufwand oder anderen besonderen Umständen kann die Behörde von der Frist abweichen.

Müssen sich zu einem Vorhaben mehrere Kantone äussern, gilt der Eingang der letzten kantonalen Stellungnahme als «Eingang der kantonalen Stellungnahme».

Beispiel zur Fristberechnung:

Eine geplante Eisenbahnstrecke verläuft in den Kantonen A und B. Der Kanton A reicht die Stellungnahme zum Vorhaben nach 3 Monaten ein, der Kanton B erst nach 5 Monaten. Das BAFU hat ab Eingang der Stellungnahme des Kantons B noch 2 Monate Zeit für seine Beurteilung.

Da alle UVP-pflichtigen Anlagen, die in Bundesverfahren bewilligt werden, dem konzentrierten Entscheidverfahren unterliegen, bedarf es keiner Bewilligungen von kantonalen Instanzen. Im konzentrierten Entscheidverfahren erteilt die Leitbehörde zudem alle nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen (Liste der notwendigen umweltrechtlichen Bewilligungen in Art. 21 UVPV). Davon ausgenommen ist die kantonale Deponiebewilligung, die auch im konzentrierten Entscheidverfahren von den Kantonen erteilt wird, weil die Deponie nicht als Teil der Anlage gilt. Ein Spezialfall besteht beim Eisenbahnbau: Dort ist der Bund auch zuständig für die Erteilung der Bewilligung für die Ablagerung des beim Bau anfallenden Ausbruch- und Aushubmaterials.

Art. 21 UVPV:
Nebenbewilligungen
Art. 30e Abs. 2 USG: Ausnahme
kantonale Deponiebewilligung;
Art. 18 Abs. 6 EBG: Spezialfall
Deponiebewilligung beim
Eisenbahnbau

Beispiel zum konzentrierten Entscheidverfahren:

Eine neue Erdgasleitung erfordert die dauerhafte Rodung von 14000 m² Wald und die Beseitigung von 1000 m² Ufervegetation. Hierzu bedarf es einer Rodungsbewilligung für Wald (Art. 5 Waldgesetz) und einer Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 Natur- und Heimatschutzgesetz). Mit der Plangenehmigung über die neue Gasleitung erteilt das Bundesamt für Energie gleichzeitig die Rodungsbewilligung für den Wald und die Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation (Art. 2 Abs. 3 i.V. mit 23 Abs. 1 Rohrleitungsgesetz).

3.3

Kantonale Verfahren

Bei den übrigen UVP-pflichtigen Anlagen wird die UVP in einem von den Kantonen bestimmten massgeblichen Verfahren durchgeführt. Die zuständigen Behörden und das massgebliche Verfahren, in dem die UVP erfolgt, regelt das kantonale Recht. Es ist möglich, dass das massgebliche Verfahren vor einer kantonalen oder einer kommunalen Behörde stattfindet.

Kantonale Verfahren gemäss
Anhang UVPV; Verfahren durch
kantonales Recht bestimmt

Die Kantone sind verpflichtet, Ausführungsvorschriften zu den massgeblichen Verfahren zu erlassen. Sie wählen als massgebliches Verfahren dasjenige, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen ermöglicht. Oft ist dies das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen jedoch eine Sondernutzungsplanung vor (Detailnutzungsplanung), gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht. Eine umfassende Prüfung ist nur dann möglich, wenn bereits ein konkretes Projekt in genügendem Detaillierungsgrad vorliegt.

Art. 5 Abs. 3 UVPV

Beispiel für eine UVP im Rahmen einer Sondernutzungsplanung:

Der Grossverteiler X will in der Gemeinde A im Kanton B ein neues Einkaufszentrum mit Hotel und 721 Parkplätzen erstellen. Weil der Schwellenwert für Parkplätze gemäss Anhang Ziff. 11.4 UVPV überschritten ist, bedarf das Vorhaben einer UVP. Nach dem Bau- und Planungsrecht des Kantons B muss für das Vorhaben vom Projektträger ein Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan) erstellt und von der Gemeindeversammlung (Legislative) festgesetzt werden. Da sich die relevanten Umweltbelastungen (insbesondere aus dem Mehrverkehr) bereits auf dieser Projektstufe hinreichend genau abschätzen lassen, ist die UVP im Rahmen der Gestaltungsplanung vorzunehmen. Weil die Gemeindeversammlung selbst keine UVP durchführen kann, obliegt dies dem Gemeinderat (Exekutive). Dieser führt die Prüfung durch und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Kenntnisnahme des positiven Resultats der UVP und auf Festsetzung des Gestaltungsplans.

Für die Beurteilung von Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB haben die Kantone in ihren Gesetzgebungen Behandlungsfristen vorzusehen.

Art. 12a Abs. 1
und Art. 12b Abs. 1 UVPV

3.4 Kantonale Verfahren mit Anhörung BAFU

Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, leistungsstarken Anlagen zur thermischen Energieerzeugung, grossen Kühltürmen, Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden, Speicher- und Laufkraftwerken sowie Pumpspeicherwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW hört die zuständige kantonale Behörde vor dem Entscheid über das Vorhaben das BAFU an. Entspricht ein Vorhaben zugleich mehreren UVP-pflichtigen Anlagentypen, muss eine Anhörung des BAFU durchgeführt werden, sobald für einen dieser Anlagentypen eine Anhörungspflicht besteht (vgl. auch Modul 2 Kap. 2.2). Die Anhörung gewährleistet eine korrekte und einheitliche Anwendung des Umweltschutzrechts des Bundes in allen Kantonen.

Art. 10c Abs. 2 USG,
Anhang Ziff. 11.2, 21.2, 21.3, 21.6
und 70.1 UVPV

Im Rahmen der Anhörung nimmt das BAFU gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle summarisch – d. h. zu den Schlüsselfragen oder ungenügend geklärten Punkten – Stellung zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB. Hierbei gelten die folgenden Behandlungsfristen:

Art. 12 Abs. 3 UVPV:
summarische Stellungnahme
BAFU im kantonalen Verfahren

- > Frist für BAFU für Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft: 2 Monate jedoch mindestens 1 Monat ab Eingang der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle.
- > Frist für BAFU für Stellungnahme zum UVB: 2 Monate
Die Behandlungsfrist für das BAFU läuft erst ab Vorliegen der vollständigen kantonalen Unterlagen. Dazu gehört auch die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

Art. 12a Abs. 3 und 12b Abs. 3
UVPV: Fristen BAFU

Anhörungen gemäss Art. 22 UVPV (bei Projekten, die voraussichtlich nur mit Bundes-subventionen verwirklicht werden können) bilden keine Anhörungen gemäss Art. 12 Abs. 3 UVPV.

Art. 22 UVPV

3.5

Verfahrenskoordination bei Vorhaben mit mehreren UVP-pflichtigen Anlagen

Manchmal bedingt ein Vorhaben den gleichzeitigen Bau von mehreren UVP-pflichtigen Anlagen, die verschiedenen Anlagentypen im Anhang der UVPV entsprechen und von unterschiedlichen Behörden genehmigt werden.

Verschieden Anlagentypen,
mehrere Verfahren

Bau eines Gaskombikraftwerks

Damit ein geplantes Gaskombikraftwerk dereinst betrieben werden kann, muss Gas über eine Gasleitung zugeführt und der erzeugte Strom über eine Hochspannungsleitung abgeführt werden können. Alle drei Anlagen unterliegen der UVP. Das Gaskombikraftwerk ist eine «Anlage zur thermischen Energieerzeugung» (Anhang Ziff. 21.2 UVPV), die in einem kantonalen Verfahren mit Anhörung des BAFU genehmigt wird. Die Gasleitung (Anhang Ziff. 22.1 UVPV) und die Hochspannungsleitung (Anhang Ziff. 22.2 UVPV) werden in zwei separaten Plangenehmigungsverfahren durch das BFE resp. das EStI bewilligt.

In solchen Fällen ist sehr zu empfehlen, dass die verschiedenen Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert durchgeführt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Umweltberichterstattung koordiniert erfolgt (d.h. dass die Einwirkungen der Anlagen auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermittelt und bewertet werden, vgl. dazu Art. 8 USG) und kohärente Ergebnisse präsentiert werden.

Koordination der
Berichterstattung

4 > Einstufiges/Mehrstufiges Verfahren

Das massgebliche Verfahren, in dem die UVP erfolgt, kann ein- oder mehrstufig sein. Ist das massgebliche Verfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht einstufig, wird auch die UVP in einer Stufe durchgeführt (*einstufiges Verfahren*).

einstufiges Verfahren: ein UVB, eine Beurteilung, ein Entscheid

Beispiel für ein einstufiges Verfahren:

Im Kanton A will die Firma X ein Belagswerk mit einer Produktionskapazität von 22 000 Tonnen pro Jahr erstellen. Nach Anhang Ziff. 70.10a UVPV unterliegt diese Anlage der UVP, wobei das massgebliche Verfahren durch das kantonale Recht zu bestimmen ist. Das Recht des Kantons A sieht dafür eine einstufige UVP im Plangenehmigungsverfahren und die Volkswirtschaftsdirektion als Entscheidbehörde vor. In diesem Verfahren sind alle Auswirkungen der geplanten Anlage abschliessend auf ihre Vereinbarkeit mit dem Umweltrecht zu prüfen.

Anders verhält es sich bei den *mehrstufigen Verfahren*. Bei diesen ist auf jeder Stufe ein UVB zu erstellen, eine Beurteilung vorzunehmen und ein Entscheid zu fällen. Kurz gesagt findet auf jeder Entscheidstufe auch eine UVP statt. Man nennt diese die 1., 2. oder 3. Stufe der UVP. Der Sinn solcher mehrstufiger Verfahren ist die schrittweise Konkretisierung der mitunter umfangreichen Projekte und ihre Abstimmung mit dem Umweltrecht. So erfolgt etwa die Entscheidfindung bei Nationalstrassen in drei und jene bei Kernkraftwerken in zwei Stufen, die alle von einer UVP begleitet werden.

mehrstufiges Verfahren: UVB, Beurteilung und Entscheid auf jeder Stufe

Beispiel für ein mehrstufiges Verfahren:

Der Bund will einen neuen Nationalstrassenabschnitt erstellen. Dieses Vorhaben unterliegt einer UVP in drei Stufen (Anhang Ziff. 11.1 UVPV):

- > **1. Stufe:** Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [NSG])
- > **2. Stufe:** Genehmigung des generellen Projekts durch den Bundesrat (Art. 20 NSG)
- > **3. Stufe:** Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 NSG)

Mehrstufige Verfahren finden sich vorab bei umfangreichen und damit stark umweltrelevanten Vorhaben, die in Bundesverfahren bewilligt werden. Den Kantonen steht es frei, für Vorhaben, die dem kantonalen Verfahren unterliegen, eine mehrstufige UVP im kantonalen Recht zu verankern. Sie haben von dieser Möglichkeit vereinzelt Gebrauch gemacht.

Anhang UVPV: Verfahrensstufen

Bei Vorhaben, die in Bundesverfahren bewilligt werden, sind die für die UVP massgeblichen Verfahrensstufen im Anhang UVPV festgelegt.

Abb. 1 > Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB bei mehrstufigen Verfahren

Bei mehrstufigen Verfahren enthält das UVP-Dossier einer vorangehenden Stufe sinnvollerweise den Vorschlag für das Pflichtenheft für den UVB der folgenden Stufe (sofern zwischen den Stufen nicht zuviel Zeit liegt).

1. Stufe UVP	Voruntersuchung mit Pflichtenheft 1. Stufe	Im gleichen Dossier
2. Stufe UVP	UVB 1. Stufe Pflichtenheft 2. Stufe	Im gleichen Dossier
3. Stufe UVP	UVB 2. Stufe Pflichtenheft 3. Stufe	Im gleichen Dossier
	UVB 3. Stufe	Ein Dossier

Eine allgemeingültige Zuweisung von bestimmten Prüfinhalten auf die einzelnen UVP-Stufen ist nicht möglich, weil sich die Verfahren für die verschiedenen Anlagentypen zu stark unterscheiden. Bei mehrstufigen Verfahren gibt das anlagenspezifische Recht (gemäss Sachgesetzgebung) den nötigen Konkretisierungsgrad des Vorhabens auf jeder Stufe vor. Die UVP wird sodann auf jeder Verfahrensstufe entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Projektes durchgeführt. Die Gesamtheit aller stufenweisen Umweltabklärungen soll den lückenlosen Nachweis über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens erbringen.

Stufengerechte Abklärungen;
Art. 6 UVPV

Nachfolgende UVP-Stufen sollten sich im Prinzip nicht mehr mit Aspekten befassen, die auf einer vorangehenden Stufe geprüft worden sind. Allerdings kommt diese Regel praktisch nur bei Grundsatzfragen voll zum Tragen. So wird etwa in der 3. Stufe der UVP zur Plangenehmigung einer Nationalstrasse die Linienführung von der Entscheidbehörde nicht mehr überprüft, weil dies bereits Gegenstand der 2. Stufe war. Bei den meisten Umweltbereichen findet jedoch von Stufe zu Stufe eine Vertiefung der Abklärungen und eine Konkretisierung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt statt. So werden etwa die Lärmauswirkungen und nötigen Massnahmen eines Nationalstrassenabschnitts in der 2. Stufe generell und in der 3. Stufe bezogen auf die einzelnen Gebäude ermittelt.

Im Prinzip keine Wiederholung
von gleichen Abklärungen auf
verschiedenen UVP-Stufen

5 > Öffentliche Auflage, Rechtsmittel

Ist eine öffentliche Auflage des Projektes vorgeschrieben (Normalfall), sorgt die zuständige Behörde dafür, dass der UVB öffentlich zugänglich ist. Der UVB wird in diesen Fällen zusammen mit den anderen Unterlagen des Bewilligungsgesuchs für das Vorhaben (Pläne, technischer Bericht, Spezialdossiers, Rodungsgesuch etc.) öffentlich aufgelegt. Ist ausnahmsweise keine öffentliche Auflage vorgeschrieben (Bsp. Generelles Projekt bei Nationalstrassen), machen die Kantone und der Bund nach ihrem Recht bekannt, wo der UVB eingesehen werden kann. In der Regel beträgt die Frist zur Einsichtnahme 30 Tage.

Art. 15 UVPV: Zugänglichkeit und öffentliche Auflage des UVB

Die UVP wird mit dem Entscheid über das UVP-pflichtige Vorhaben abgeschlossen. Der Entscheid, der UVB, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 20 UVPV:
Zugänglichkeit des Entscheids

Gegen den Entscheid können in der Regel Rechtsmittel ergriffen werden. Lediglich im mehrstufigen Verfahren kommt es vor, dass gegen den Entscheid der vorangehenden Stufen kein Rechtsmittel gegeben ist. So kann etwa gegen den Entscheid des Bundesrates über die Genehmigung des generellen Projekts einer Nationalstrasse kein Rechtsmittel erhoben werden.

Rechtsmittel

Bei Vorhaben, die einer mehrstufigen UVP unterliegen, ist zu beachten, dass eine abschliessende Prüfung von Umweltauswirkungen auf einer vorangehenden Stufe nicht immer bedeutet, dass diese in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid einer späteren Projektstufe nicht mehr als rechtsverletzend gerügt werden können. Eine solche Beschränkung besteht nur, wenn bereits gegen den Entscheid in der vorangehenden Stufe Rechtsmittel möglich waren und sich der UVB im Nachhinein nicht als lücken- oder fehlerhaft erweist.

Überprüfung von Umweltaspekten bei mehrstufiger UVP

Rechtsmittel im mehrstufigen Verfahren:

Gegen die kantonale Konzessionserteilung für ein Laufkraftwerk am Gewässer X (massgebliches Verfahren für 1. Stufe UVP; insgesamt 2-stufige UVP, Anhang Ziff. 21.3 UVPV) sind Rechtsmittel möglich. Deshalb kann mit einem Rechtsmittel gegen den Entscheid der zweiten Stufe (z. B. Baubewilligung) der Grundsatzentscheid, dass eine Kraftwerksnutzung am Gewässer X zulässig ist, nicht mehr in Frage gestellt werden. Demgegenüber kann etwa gegen den Entscheid des Bundesrates über die Genehmigung des generellen Projekts einer Nationalstrasse (massgebliches Verfahren für 2. Stufe UVP; insgesamt 3-stufige UVP) keine Beschwerde eingelegt werden, weshalb die entsprechenden Festlegungen – beispielsweise die Wahl der Linienführung oder der Anschlüsse – später im Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigung durch das UVEK (massgebliches Verfahren für 3. Stufe UVP, Anhang Ziff. 11.1 UVPV) gerügt werden können.

Rechtsmittel können diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen erheben, die dazu legitimiert sind. Die Voraussetzungen dazu sind, dass die Person durch den angefochtenen Entscheid «besonders berührt» ist und ein «schutzwürdiges Interesse» an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Besonders berührt sind Personen, wenn sie von den Auswirkungen des Vorhabens erheblich und mehr als irgendeine Drittperson betroffen sind. Das schutzwürdige Interesse kann materieller (z. B. Werteinbusse einer Liegenschaft) oder ideeller Art (z. B. Geruchsbelästigung) sein. Bei Beschwerden an eine höhere Instanz gilt zudem, dass die Beschwerde führende Person am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen haben muss oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat.

Spezielle Regelungen gelten für das Beschwerderecht von Behörden des Bundes, der Kantone, Gemeinden sowie weiteren Personen und Organisationen, denen ein Gesetz dieses Recht einräumt. Insbesondere Umweltschutzorganisationen verfügen über das Beschwerderecht (Verbandsbeschwerde), wenn sie die Anforderungen von Art. 55 ff. USG erfüllen.

Beschwerderecht (Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln)

Spezialfälle zum Beschwerderecht, namentlich der Umweltschutzorganisationen nach Art. 55 ff. USG

Tab. 1 > Ablauf bei Vorhaben, das im kantonalen Verfahren bewilligt wird

Ein typischer Ablauf im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren sieht wie folgt aus:

entscheidende Behörde	Verfahrensakt	Rechtsbehelf / Rechtsmittel
		
	Publikation Baugesuch inkl. UVB	
		Einsprache
Baubewilligungsbehörde der Standortgemeinde des Vorhabens	Baubewilligung (mit UVP)	
		Beschwerde/Rekurs
erste kantonale Rechtsmittelinstanz in Bausachen (z. B. Baurekurskommission, Baudepartement)	Entscheid	
		Verwaltungsgerichtsbeschwerde
zweite kantonale Rechtsmittelinstanz in Bausachen (kantonaes Verwaltungsgericht)	Urteil	
		Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten
Bundesgericht	Urteil	

6 > Nachlaufende Verfahren

Ausnahmsweise wird die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im Hauptverfahren nicht in allen Umweltbereichen abschliessend geprüft, sondern erfolgt die abschliessende Prüfung erst im Zuge der nachträglichen Genehmigung von Detailplänen resp. Detailprojekten. So ist es etwa bei Eisenbahngrossprojekten vorgekommen, dass gewisse umweltrelevante Konkretisierungen erst aus den Detailplänen für ein bereits im Plangenehmigungsverfahren bewilligtes (UVP-pflichtiges) Projekt hervorgehen und geprüft werden konnten. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass umweltrelevante Fragen im Zusammenhang mit der Bauphase ausnahmsweise erst nachträglich abschliessend geklärt werden können (z. B. Schallschutz Installationsplatz).

Art. 5 Abs. 2 UVPV:
ergänzende UVP im nachlaufenden Verfahren als Ausnahme

Es muss aber sichergestellt werden, dass die umweltrechtliche Machbarkeit des Projektes im massgeblichen Verfahren nachgewiesen wird. Im nachlaufenden Verfahren darf das Projekt nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Die nachlaufenden Verfahren unterliegen grundsätzlich denselben Verfahrensregeln und Zuständigkeiten wie das Hauptverfahren. Die Entscheide können mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden.

Zu unterscheiden von nachlaufenden Verfahren sind die Nachlieferungen von Konzepten oder Untersuchungsergebnissen (z. B. Landschaftspflegerische Begleitplanung), die im massgeblichen Entscheid als Auflagen oder Bedingungen verfügt worden sind.

Erfüllung von Auflagen
oder Bedingungen

7 > UVP im grenzüberschreitenden Rahmen

7.1 Allgemeines

Am 25. Februar 1991 wurde in Espoo (Finnland) das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) unterzeichnet. In der Schweiz ist die Espoo-Konvention seit 10. September 1997 in Kraft, und bei allen Nachbarstaaten ist sie ebenfalls rechtskräftig.

Schweiz und Nachbarländer unterstehen der Espoo-Konvention

Die Espoo-Konvention «hebt Landesgrenzen» auf. Sie bezweckt, dass ein Staat (Ursprungspartei), auf dessen Gebiet ein Vorhaben mit wahrscheinlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Nachbarstaat (betroffene Partei) geplant ist, den Nachbarstaat über das Vorhaben informiert, damit sich dieser am Verfahren beteiligen kann (Art. 2 Ziff. 6), d.h. dass Öffentlichkeit und Verwaltung der betroffenen Partei die Möglichkeit haben müssen, sich zum Vorhaben zu äussern. In den Umweltabklärungen zum Vorhaben sind auch die Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat darzustellen.

Zweck und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

- > Vorhaben gemäss Anhang I der Espoo-Konvention, die «wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen [auf die Umwelt] zur Folge haben» (Art. 2 Ziff. 2, 3, 4).
- > Weitere Vorhaben, bei denen sich die beteiligten Parteien darauf einigen, sie der Espoo-Konvention zu unterstellen (Art. 2 Ziff. 5 und Anhang III).
- > Für die praktische Umsetzung in der Schweiz fallen im Prinzip alle Vorhaben, die gemäss Anhang UVPV der UVP unterliegen und wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, unter den Geltungsbereich der Espoo-Konvention.

Das BAFU ist die Behörde, die für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Espoo-Konvention in der Schweiz zuständig ist. Es ist die Anlaufstelle der Schweiz im Sinne der Konvention.

Anlaufstelle in der Schweiz

Die Schweiz hat die Prinzipien der Espoo-Konvention bis 2009 in rund 20 Fällen angewendet.

Eine Checkliste für die Anwendung der Espoo-Konvention in der Schweiz findet sich im Anhang A2.

Checkliste im Anhang

7.2

Schweiz als Ursprungspartei

Ist ein Vorhaben in der Schweiz geplant, hat die zuständige Behörde (vgl. unten) die folgenden Pflichten:

- > Sie stellt fest, ob das Vorhaben mit wahrscheinlich erheblichen grenzüberschreitenden nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und entscheidet, ob das Vorhaben der Espoo-Konvention untersteht. Falls sie es als nötig erachtet, kontaktiert sie vorher die Anlaufstelle der Schweiz (BAFU, Sektion UVP und Raumordnung).
- > Sie benachrichtigt die Anlaufstelle der betroffenen Partei, mit Kopie an die Anlaufstelle der Schweiz, so früh wie möglich und spätestens, wenn die Schweizer Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert wird. Die Benachrichtigung enthält mindestens eine Beschreibung des Projektes und – falls vorhanden – die Voruntersuchung mit Pflichtenheft. Im Schreiben wird die betroffene Partei gebeten, die Adresse ihrer Kontaktstelle sowie Umweltinformationen über das betroffene Gebiet mitzuteilen (Art. 2 Ziff. 4 und Art. 3 Ziff. 1, 2).
- > Der Informationsaustausch erfolgt über die von der betroffenen Partei bezeichnete Kontaktstelle.
- > Sie übermittelt die Unterlagen der öffentlichen Auflage, insbesondere die Umweltabklärungen (vgl. Modul 5), an die betroffene Partei und wirkt während der gesamten Verfahrensdauer als deren Ansprechpartnerin. Die Umweltabklärungen beinhalten zudem ein Kapitel über die Umweltauswirkungen auf dem betroffenen Gebiet im Ausland, damit die betroffene Partei die Umweltauswirkungen auf ihrem Territorium beurteilen kann (Art. 3 Ziff. 5, Art. 4, Art. 5 und Anhang II).
- > Sie sorgt dafür, dass das Vorhaben von der betroffenen Partei gleichzeitig wie in der Schweiz öffentlich aufgelegt wird (Art. 3 Ziff. 8).
- > Sie sorgt dafür, dass die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden der betroffenen Partei beim Entscheid berücksichtigt werden und leitet diesen der betroffenen Partei zur Kenntnis weiter (Art. 6).

Die zuständige Behörde ist entweder eine Bundesbehörde (Bundesverfahren) oder eine vom Kanton bestimmte kantonale Behörde (kantonale oder kommunale Verfahren).

Beispiel Schweiz als Ursprungspartei:

Neue Eisenbahnlinie in der Schweiz, die bis zur französischen Grenze verläuft; Bundesverfahren

Der Kanton Genf und die SBB wollen eine neue Eisenbahnlinie von Genf-Cornavin bis zur französischen Grenze realisieren. Der Streckenabschnitt unterliegt einem Bundesverfahren und ist UVP-pflichtig (Anhang Ziff. 12.1 UVPV).

Pflichten der Schweiz,
wenn sie Ursprungspartei ist,
Art. 6a Abs. 2 UVPV

Die zuständige Bundesbehörde (BAV) und das BAFU kamen zum Schluss, dass das Vorhaben mit wahrscheinlich erheblichen grenzüberschreitenden nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Espoo-Konvention untersteht. Das BAV benachrichtigte die französische Anlaufstelle und regionale Behörde und lud Frankreich ein, am schweizerischen Genehmigungsverfahren teilzunehmen. Die französischen Behörden teilten dem BAV mit, dass sie am Verfahren teilnehmen möchten. Darauf stellte ihnen das BAV die Unterlagen (einschliesslich UVB) zu. Die französischen Behörden erachteten die Informationen im UVB zu den Umweltauswirkungen des Eisenbahnprojektes in Frankreich als ungenügend und beantragten ergänzende Abklärungen. Die SBB führten diese durch und das BAV lieferte die Ergänzungen an Frankreich. Frankreich nahm sodann Stellung zum Projekt. Im Genehmigungsentscheid berücksichtigte das BAV die französische Stellungnahme (z. B. Gründung einer Arbeitsgruppe Schweiz – Frankreich, um die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Projektes im Detail zu untersuchen) und sandte den Entscheid an die französischen Behörden.

7.3 Schweiz als betroffene Partei

Ist ein Vorhaben im Ausland geplant, das wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen in der Schweiz hat, ist in der Regel für die Wahrnehmung der Verpflichtungen der Espoo-Konvention in der Schweiz diejenige Behörde zuständig, die über das Projekt entscheiden würde, wäre es in der Schweiz vorgesehen. Zum Beispiel wäre dies das BAV für Eisenbahnprojekte oder eine durch den Kanton festgelegte Stelle für Abfalldeponien. Die Abläufe sind in diesem Fall wie folgt:

Vorgehen, wenn Schweiz betroffene Partei ist, Art. 6a Abs. 1 UVPV

- > Die Ursprungspartei benachrichtigt die Anlaufstelle der Schweiz (BAFU, Sektion UVP und Raumordnung) über das Vorhaben. Wird dies nicht gemacht und erfährt die Schweiz von einem Vorhaben, welches wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen in der Schweiz hätte, kann die Anlaufstelle der Schweiz die Benachrichtigung verlangen (Art. 3 Ziff. 7).
 - Bei Vorhaben, die in der Schweiz einem Bundesverfahren unterliegen würden, leitet die Anlaufstelle die Benachrichtigung an diejenige Bundesbehörde weiter, die für die Bewilligung zuständig wäre. Diese entscheidet in Absprache mit der Anlaufstelle, ob die Schweiz am Verfahren mitwirken will. In der Antwort an die Ursprungspartei bezeichnet die Anlaufstelle, welche Schweizer Bundesbehörde als Kontaktstelle für die Ursprungspartei wirkt. Wenn möglich übermittelt sie Umweltinformationen über das betroffene schweizerische Territorium, allenfalls in Absprache mit dem Kanton (Art. 3 Ziff. 3, 6).
 - Bei Vorhaben, die in der Schweiz voraussichtlich in einem kantonalen Verfahren behandelt würden, leitet die Anlaufstelle die Benachrichtigung an die Umweltschutzfachstelle des betroffenen Kantons weiter und informiert die Ursprungspartei darüber. Die Antwort des Kantons an die Ursprungspartei erfolgt entweder direkt (mit Kopie ans BAFU) oder via BAFU. In der Antwort wird die Kontakt-

stelle bezeichnet, welche für die Abwicklung des Verfahrens in der Schweiz verantwortlich sein wird, und es werden, wenn möglich, Umweltinformationen über das betroffene schweizerische Territorium übermittelt (Art. 3 Ziff. 3, 6).

- > Der Informationsaustausch erfolgt über die bezeichnete Kontaktstelle und nicht über die Anlaufstelle der Schweiz.
- > In Absprache mit der Ursprungspartei organisiert die Kontaktstelle die öffentliche Auflage in der Schweiz, legt die Fristen fest und sammelt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Verwaltung zum Vorhaben (Art. 3 Ziff. 8).
 - Handelt es sich um ein Vorhaben, welches in Bundeskompetenz wäre, integriert das BAFU die Stellungnahme des Kantons – soweit diese die Umwelt betrifft – in seiner Stellungnahme. Letztere wird zusammen mit den Ergebnissen der öffentlichen Auflage durch die Kontaktstelle (Bundesbehörde) an die Ursprungspartei geschickt.
 - Liegt die Kompetenz beim Kanton, dann ist das BAFU für die Übermittlung aller Stellungnahmen (Stellungnahmen der Fachbehörden und Ergebnisse der öffentlichen Auflage) an die Ursprungspartei besorgt. Das BAFU unterstützt als Umweltschutzfachstelle des Bundes den Kanton bei der Umsetzung seiner Rechte als betroffene Partei.
- > Die Kontaktstelle der Schweiz macht den Entscheid der Ursprungspartei über das Vorhaben in der Schweiz bekannt.

Beispiel Schweiz als betroffene Partei: Neue Hochleistungsstrasse in Frankreich

Frankreich will unweit der Schweizer Grenze eine neue Hochleistungsstrasse bauen. Ein gleichartiges Projekt in der Schweiz unterläge einem kantonalen Verfahren und wäre UVP-pflichtig (Anhang Ziff. 11.3 UVPV).

Frankreich benachrichtigte die Anlaufstelle der Schweiz (BAFU) und den Kanton Genf über das Vorhaben. In Absprache mit dem BAFU teilte die zuständige kantonale Kontaktstelle (in diesem Beispiel die kantonale Umweltschutzfachstelle) Frankreich mit, dass sich die Schweiz als betroffene Partei am Verfahren gemäss Espoo-Konvention beteiligt. Die französische Behörde sandte sodann die Projektunterlagen an die kantonale Kontaktstelle. Der Kanton Genf organisierte die öffentliche Auflage (6 Wochen) gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage in Frankreich. Die kantonale Kontaktstelle leitete die Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie die Synthese der umweltmässigen Beurteilung durch die zur Vernehmlassung eingeladenen kantonalen Fachstellen direkt an die französische Behörde weiter, mit Kopie an das BAFU. Das BAFU (als Umweltschutzfachstelle des Bundes) sendete ebenfalls eine Stellungnahme an die französische Behörde, in welcher es die Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle des Kantons unterstützte und unter anderem eine Beurteilung nach Projektdurchführung (Art. 7 Espoo-Konvention) anregte.

7.4 **Spezielle Fälle: grenzüberschreitende Vorhaben**

Unter grenzüberschreitenden Vorhaben, auch «gemeinsame Vorhaben» genannt, versteht man Vorhaben, die der Espoo-Konvention unterstehen und die auf dem Territorium mehrerer Staaten liegen. In diesen Fällen gibt es keine Ursprungspartei und keine betroffene Partei, sondern beide Staaten sind gleichzeitig Ursprungs- und betroffene Partei.

Vorhaben kommt in zwei Staaten zu liegen

Grundsätzlich können zwei Vorhabentypen unterschieden werden. Die erste Gruppe (Typ 1) bilden Vorhaben, die eine Staatsgrenze queren und somit durch zwei Staatsgebiete führen, beispielsweise neue Eisenbahnlinien für den Internationalen Verkehr oder Transitgasleitungen. Solche Vorhaben können ihrer Natur nach ohne Weiteres in zwei Teilprojekte aufgeteilt werden.

Unterscheidung zwischen zwei Typen

Die zweite Gruppe (Typ 2) bilden Vorhaben, die Territorium zweier Staaten in Anspruch nehmen und ihrer Natur nach in der Regel nicht aufgeteilt werden können. Dazu gehören z. B. Wasserkraftwerke oder Hochwasserschutzmassnahmen an Grenzgewässern.

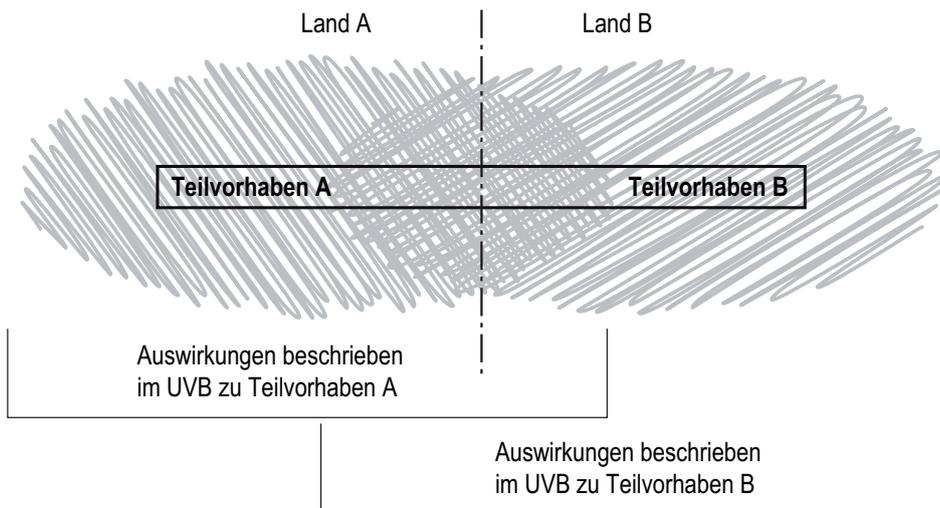
Im ersten Fall treten meist unterschiedliche Gesuchsteller auf (einer pro Staat), im zweiten Fall in der Regel nur ein einziger.

Die Vorhaben vom Typ 1 werden mit Vorteil als zwei verschiedene Vorhaben behandelt, ein schweizerisches und ein ausländisches. Die Staatsgrenze bildet gleichzeitig die Projektgrenze. Solche Projekte sind wie die in den vorherigen Kapiteln erwähnten Fälle zu behandeln, d. h. jeder Staat benachrichtigt den anderen Staat über den Teil des Vorhabens, der auf seinem Territorium liegt und jeder Staat meldet sein Interesse an, am Verfahren des anderen Staates mitzuwirken (vgl. dazu Kap. 7.2 und 7.3). Diese Anwendung der Espoo-Konvention ist in der Erfahrung begründet, dass eine materielle und zeitliche Koordination der Berichterstattung und der Genehmigungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile über die Staatsgrenze hinweg in der Regel sehr schwierig ist.

Vorhaben vom Typ 1

Abb. 2 > Vorhaben vom Typ 1, das auf zwei Staaten zu liegen kommt

Für beide Anlageteile auf den Staatsgebieten A und B werden separate UVB erstellt. In jedem UVB werden alle Auswirkungen des jeweiligen Anlageteils behandelt, also sowohl diejenigen auf das eigene Staatsgebiet als auch diejenigen auf das Gebiet des anderen Staates.



Es ist hingegen sinnvoll, die Vorhaben vom Typ 2 als ein einziges Vorhaben zu behandeln, da in diesen Fällen – im Gegensatz zu den Vorhaben vom Typ 1 – eine Auftrennung in zwei separate Projekt kaum möglich ist. Obschon hier auf eine formelle Benachrichtigung der Gegenpartei verzichtet werden kann, ist eine frühzeitige zwischenstaatliche Kontaktnahme angezeigt, damit die sich aus der Espoo-Konvention ergebenden Anforderungen abgesprochen werden können. Konkret bedeutet dies, dass

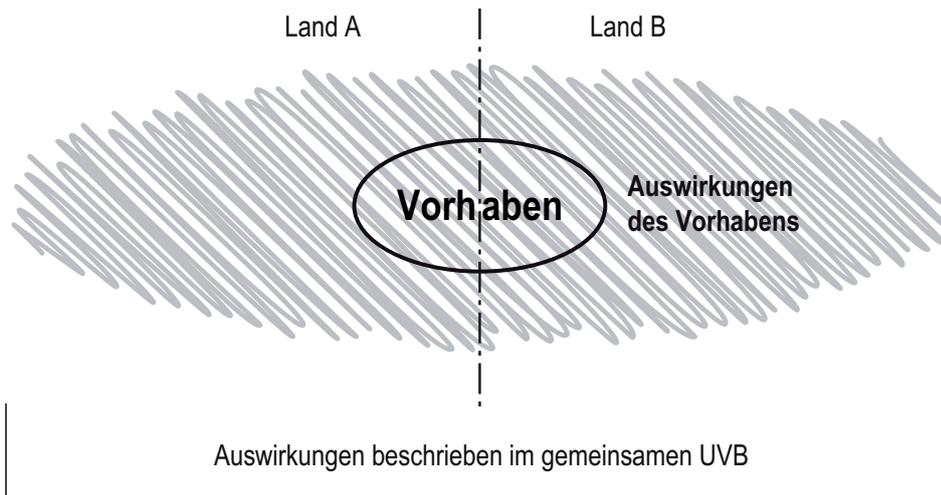
Vorhaben vom Typ 2

- > die öffentliche Auflage in den beiden Staaten gleichzeitig stattfindet,
- > die Stellungnahmen der Verwaltung und der Öffentlichkeit jeder Partei ausgetauscht und in den jeweiligen Entscheiden berücksichtigt werden,
- > die Entscheide zwischen den Staaten ausgetauscht werden.

Bei diesem Typ von Vorhaben ist mit Vorteil ein gemeinsamer UVB zu erstellen.

Abb. 3 > Vorhaben vom Typ 2, das auf der Grenze von zwei Staaten zu liegen kommt

Für das Vorhaben wird ein einziger UVB erstellt, der die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf beiden Seiten der Grenze darstellt.



> Anhang

A1 Anlagentypen

Tab. 2 > Auszug aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Zuständigkeiten bei Anlagentypen, bei denen das massgebliche Verfahren im Bund angesiedelt ist

Nr.	Anlagentyp	UVP	Behörde, die Abklärung der Umweltauswirkungen leitet	Entscheidbehörde	Massgebliches Verfahren
11.1	Nationalstrassen	1. Stufe	ASTRA	Bundesversammlung	Antragsstellung durch Bundesrat an Bundesversammlung
		2. Stufe	ASTRA	Bundesrat	Genehmigung Generelles Projekt
		3. Stufe	UVEK	UVEK	Plangenehmigungsverfahren
12.1	Neue Eisenbahnlinien der SBB	1. Stufe	BAV	Bundesversammlung	Antragsstellung durch Bundesrat an Bundesversammlung
		2. Stufe	BAV	BAV; Eisenbahngrossprojekte: UVEK	Plangenehmigungsverfahren
	Neue Eisenbahnlinien konzessionierter Bahnunternehmungen	1. Stufe	BAV	Bundesrat	Konzessionsverfahren
		2. Stufe	BAV	BAV; Eisenbahngrossprojekte: UVEK	Plangenehmigungsverfahren
12.2	andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen		BAV	BAV	Plangenehmigungsverfahren
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des örtlichen Verkehrs		BAV	BAV	Plangenehmigungsverfahren
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	1. Stufe	nicht bestimmt	nicht bestimmt	Generelle Projektierung durch Bundesrat
		2. Stufe			Genehmigung Detailprojekt
14.1	Flughäfen		BAZL	UVEK	Plangenehmigungsverfahren
			BAZL	BAZL	Genehmigung Betriebsreglement
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen pro Jahr		BAZL	BAZL	Plangenehmigungsverfahren
			BAZL	BAZL	Genehmigung Betriebsreglement
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen pro Jahr		BAZL	BAZL	Plangenehmigungsverfahren
			BAZL	BAZL	Genehmigung Betriebsreglement
21.1	Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung und Lagerung von Kernmaterialien	1. Stufe	BFE	Bundesrat	Rahmenbewilligung
		2. Stufe	BFE	UVEK	Baubewilligung
21.3	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW (an internationalen Gewässern)		BFE	UVEK	Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren

Nr.	Anlagentyp	UVP	Behörde, die Abklärung der Umweltauswirkungen leitet	Entscheidbehörde	Massgebliches Verfahren
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963, für die eine Plangenehmigung erforderlich ist		BFE	BFE	Plangenehmigungsverfahren
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind		ESTI	ESTI oder BFE (Art. 16 Abs 1. EleG)	Plangenehmigungsverfahren
40.1	Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle	1. Stufe	BFE	Bundesrat	Rahmenbewilligung
		2. Stufe	BFE	UVEK	Baubewilligung
40.2	Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen	1. Stufe	BFE	Bundesrat	Rahmenbewilligung
		2. Stufe	BFE	UVEK	Baubewilligung
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee		VBS	VBS	Plangenehmigungsverfahren
50.2	Logistik-Center		VBS	VBS	Plangenehmigungsverfahren
50.3	Militärflugplätze		VBS	VBS	Plangenehmigungsverfahren
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen		VBS	VBS	Plangenehmigungsverfahren
60.1	Seilbahnen mit Bundeskonzession		BAV	BAV	Plangenehmigungsverfahren

A2 Checkliste für die Anwendung der Espoo-Konvention in der Schweiz

Geltungsbereich des Espoo-Konvention: Vorhaben nach Anhang I der Konvention sowie andere Vorhaben nach Art. 2 Ziff. 5 und Anhang III. In der Schweiz in jedem Fall alle Projekte, die gemäss UVPV der UVP unterliegen und die wahrscheinlich erhebliche, grenzüberschreitende, nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Tab. 3 > Fälle, in denen die Schweiz Ursprungspartei ist

Die wichtigsten Etappen für die Anwendung der Espoo-Konvention sind:

	Vorhaben, die nach Bundesverfahren abgewickelt werden	Vorhaben, die nach kantonalem Verfahren abgewickelt werden
1. Anwendbarkeit der <i>Konvention</i>	Die zuständige Bundesbehörde stellt fest, ob das Vorhaben wahrscheinlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge hat und ob die Espoo-Konvention anwendbar ist. Bei Unsicherheit nimmt sie mit dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) Kontakt auf.	Die vom Kanton bezeichnete Stelle ¹ stellt fest, ob das Vorhaben wahrscheinlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge hat und ob die Espoo-Konvention anwendbar ist. Bei Unsicherheit nimmt sie mit dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) Kontakt auf.
2. Benachrichtigung: Angaben über das Vorhaben, Ansuchen um Informationen über die Umwelt des betroffenen Gebiets und um Bezeichnung der Kontakt- stelle	Die zuständige Bundesbehörde benachrichtigt die Anlaufstelle der betroffenen Partei über das Vorhaben mit Kopie an das BAFU. Die Benachrichtigung hat so früh wie möglich zu erfolgen (Voruntersuchung mit Pflichtenheft, falls vorhanden), spätestens aber zum Zeitpunkt, an dem die Schweizer Öffentlichkeit informiert wird.	Die vom Kanton bezeichnete Stelle benachrichtigt die Anlaufstelle der betroffenen Partei über das Vorhaben mit Kopie an das BAFU. Die Benachrichtigung hat so früh wie möglich zu erfolgen (Voruntersuchung mit Pflichtenheft, falls vorhanden), spätestens aber zum Zeitpunkt, an dem die Schweizer Öffentlichkeit informiert wird.
3. Kontakte zwischen den Parteien	Falls die betroffene Partei am Verfahren mitwirken will, erfolgen die weiteren Kontakte zwischen den Parteien über die zuständige Bundesbehörde und die bezeichnete Kontaktstelle der betroffenen Partei.	Falls die betroffene Partei am Verfahren mitwirken will, erfolgen die weiteren Kontakte zwischen den Parteien über die vom Kanton bezeichnete Stelle und die bezeichnete Kontaktstelle der betroffenen Partei.
4. Übermittlung der Unterlagen, öffentliche Auflage, Zustellung der Stellungnahmen	Die zuständige Bundesbehörde übermittelt die Unterlagen an die betroffene Partei. Die Unterlagen umfassen unter anderem die Umweltabklärungen, die auch die Auswirkungen des Vorhabens auf dem Gebiet der betroffenen Partei berücksichtigen. Die zuständige Bundesbehörde organisiert die öffentliche Auflage in der Schweiz und koordiniert diese mit derjenigen der betroffenen Partei. Die betroffene Partei übermittelt der zuständigen Bundesbehörde die Stellungnahmen ihrer Öffentlichkeit und ihrer Verwaltung.	Die vom Kanton bezeichnete Stelle übermittelt die Unterlagen an die betroffene Partei. Die Unterlagen umfassen unter anderem die Umweltabklärungen, die auch die Auswirkungen des Vorhabens auf dem Gebiet der betroffenen Partei berücksichtigen. Die vom Kanton bezeichnete Stelle organisiert die öffentliche Auflage in der Schweiz und koordiniert diese mit derjenigen der betroffenen Partei. Die betroffene Partei übermittelt die Stellungnahmen ihrer Öffentlichkeit und ihrer Verwaltung der vom Kanton bezeichneten Stelle, welche diese an die zuständige kantonale Behörde weiterleitet.
5. Entscheid	Die zuständige Bundesbehörde entscheidet über das Vorhaben und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Partei. Sie übermittelt eine Kopie des Entscheids an die betroffene Partei.	Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über das Vorhaben und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Partei. Die vom Kanton bezeichnete Stelle übermittelt eine Kopie des Entscheids an die betroffene Partei.

¹ Bei der bezeichneten Stelle kann es sich sowohl um die zuständige kantonale Behörde als auch um eine andere vom Kanton bezeichnete Stelle handeln.

Tab. 4 > Fälle, in denen die Schweiz betroffene Partei ist

Die wichtigsten Etappen für die Anwendung der Espoo-Konvention sind:

	Vorhaben, die in der Schweiz nach Bundesverfahren abgewickelt würden	Vorhaben, die in der Schweiz nach kantonalem Verfahren abgewickelt würden
1. Erhalt der Benachrichtigung über das Vorhaben	Die Anlaufstelle der Schweiz (BAFU, Sektion UVP und Raumordnung) nimmt die Benachrichtigung der Ursprungspartei über das Vorhaben entgegen.	
2. Prüfung einer Mitwirkung der Schweiz	Das BAFU leitet die Benachrichtigung an die Kontaktstelle des Bundes ² weiter, welche in Absprache mit dem BAFU entscheidet, ob die Schweiz am Verfahren mitwirken will.	Das BAFU leitet die Benachrichtigung an die Umweltschutzfachstelle des betroffenen Kantons weiter, welche eine allfällige Mitwirkung prüft. Das BAFU informiert die Ursprungspartei darüber.
3. Beantwortung der Benachrichtigung	Das BAFU antwortet der Ursprungspartei und bezeichnet dabei die Kontaktstelle des Bundes; ausserdem übermittelt es gegebenenfalls Informationen über die Umwelt des betroffenen schweizerischen Gebiets.	Der Kanton antwortet der Ursprungspartei entweder auf direktem Weg (mit Kopie an das BAFU) oder über das BAFU. Seine Antwort enthält die Adresse der vom Kanton bezeichneten Kontaktstelle ² sowie gegebenenfalls Informationen über die Umwelt des betroffenen schweizerischen Gebiets.
4. Kontakte zwischen den Parteien	Die Kontakte mit der Ursprungspartei erfolgen über die Kontaktstelle des Bundes und nicht über die Anlaufstelle.	Die Kontakte mit der Ursprungspartei erfolgen über die vom Kanton bezeichnete Kontaktstelle und nicht über die Anlaufstelle.
5. Öffentliche Auflage	Die Kontaktstelle des Bundes organisiert die öffentliche Auflage in der Schweiz und koordiniert diese mit derjenigen der Ursprungspartei.	Die vom Kanton bezeichnete Kontaktstelle organisiert die öffentliche Auflage in der Schweiz und koordiniert diese mit derjenigen der Ursprungspartei.
6. Beurteilung der Umweltabklärungen	Die Umweltabklärungen werden durch das BAFU und die Umweltschutzfachstelle des betroffenen Kantons beurteilt.	Die Umweltabklärungen werden in erster Linie durch die Umweltschutzfachstelle des Kantons beurteilt.
7. Übermittlung der Stellungnahmen	Die Kontaktstelle des Bundes übermittelt die Eingaben der Öffentlichkeit und die umweltrelevanten Stellungnahmen der Verwaltung an die Ursprungspartei.	Die Eingaben der Öffentlichkeit und die kantonale Stellungnahme werden von der vom Kanton bezeichneten Kontaktstelle an das BAFU weitergeleitet. Dieses übermittelt die Stellungnahmen an die Ursprungspartei und unterstützt sie.
8. Entscheid	Die Kontaktstelle des Bundes veröffentlicht den Entscheid der Ursprungspartei über das Vorhaben.	Die vom Kanton bezeichnete Kontaktstelle veröffentlicht den Entscheid der Ursprungspartei über das Vorhaben.

² Kontaktstelle des Bundes / vom Kanton bezeichnete Kontaktstelle:

Grundsätzlich handelt es sich um die Stelle oder Behörde, die für das Verfahren zuständig wäre, wenn das Vorhaben in der Schweiz durchgeführt würde:

- Für Vorhaben, die in der Schweiz nach Bundesverfahren abgewickelt würden (Eisenbahnen, Nationalstrassen usw.): zuständige Bundesbehörde (BAV, UVEK usw.)

- Für Vorhaben, die in der Schweiz nach kantonalem Verfahren abgewickelt würden (Kantonsstrassen, Abfalldeponien usw.): zuständige kantonale Behörde oder andere vom Kanton bezeichnete Stelle